

An die Gemeinden
des Kantons Uri

Altdorf, 20. März 2008 / Asw

Bundesgesetz über die Registerharmonisierung (RHG) - Umsetzung im Kanton Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Obige Angelegenheit steht aufgrund der eidgenössischen Vorgaben unter grossem Zeitdruck. Wir bitten Sie diesbezüglich um Verständnis.

Am 23.6.2006 haben die Eidgenössischen Räte das neue Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erlassen. Das neue Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister und des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. Mit dieser Registerharmonisierung geht die Vorbereitung der Volkszählung VZ2010 einher, welche u.a. auch weitere Merkmale für natürliche Personen und Haushalte erheben will und deshalb auch in den Gebäude- und Wohnungsregister der Gemeinden verschiedene Anpassungen und zusätzliche Datenerfassungen erfordert.

Daneben stehen wir vor der Einführung einer neuen Versichertennummer (VSN), welche die bisherige AHV-Versichertennummer ablöst. Die Federführung liegt dabei sowohl beim Bundesamt für Statistik wie auch bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf.

Das RHG strebt nicht nur eine Vereinfachung der statistischen Prozesse sondern auch eine Effizienzsteigerung der administrativen Abläufe an. Die Registerharmonisierung auf kantonaler und kommunaler Ebene beruht auf folgenden Pfeilern:

- Verbindliche Vorgabe des minimal zu führenden Inhalts für die Einwohnerregister (EWR) mit einheitlichen Merkmalsausprägungen und deren Kodierung (gemäss amtlichem Katalog der Merkmale),
- Führung einheitlicher Gebäude- (EGID) und Wohnungsidentifikatoren (EWID) in den Einwohnerregistern für die Verknüpfung Personen-Haushalte-Wohnungen-Gebäude,
- Einheitlicher Personenidentifikator (neue AHV-Versichertennummer) für die Verknüpfung der Personenregister,
- Elektronisches Melde- und Mutationswesen zwischen den Gemeinde- bzw. Kantonsverwaltungen bei Weg- und Zuzügen (Datenaustausch),
- Elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik,
- Einheitliches Datenexportformat und einheitlicher Datenkanal für den Datenaustausch und die Vergabe der neuen AHV-Versichertennummer.

Die Kantone haben die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des RHG zu erlassen und sie spätestens per 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

Die wichtigsten Aufgaben bei der Umsetzung der RHG

Bereinigung Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Das eidgenössische GWR wurde auf der Basis der Daten der Gebäude- und Wohnungserhebung im Rahmen der eidg. Volkszählung 2000 erstmals aufgebaut. Nachgeführt wird das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister im Kanton Uri durch die kommunalen Bauverwaltungen über die Erhebung der jährlichen Bau- und Wohnbaustatistik. Die Erfassung der Daten erfolgt bei vielen Gemeinden entweder via Internet oder mit einem Datenexport aus einer Fremdapplikation. Eine Minderheit von Gemeinden liefert die notwendigen Angaben mit standardisierten Fragebogen auf Papier.

Das GWR ist insbesondere für die einheitliche Vergabe der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zuständig, die gemäss RHG neu auch in den Einwohnerregistern zu führen sind. Für die erstmalige und die laufende Zuweisung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zu den Personen im Einwohnerregister ist die Qualität der Informationen im GWR eine entscheidende Voraussetzung. Die Daten des GWR müssen vollständig, korrekt und aktuell sein. Eine Bereinigung des eidgenössischen GWR durch die Bauverwaltung der Gemeinde ist deshalb unerlässlich. Dem Kanton Uri obliegt die Schulung der Gemeinden, die Koordination und Qualitätssicherung.

Harmonisierung der Merkmale der Einwohnerregister (EWR)

Die Harmonisierung der bisher im Einwohnerregister geführten Merkmale setzt eine Anpassung der Einwohnerkontroll-Software voraus, damit der Datenexport den gestellten Anforderungen genügt. Die beiden hauptsächlich im Kanton Uri eingesetzten EWR-Lösungen von NEST und DIALOG erfüllen diese Anforderungen. Mit jenen Gemeinden, welche ein anderes Produkt im Einsatz haben, ist noch eine Lösung zu finden. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der Daten gemäss Merkmalskatalog des Bundes sicher zu stellen, d.h. sie müssen gegebenenfalls die Personendaten ergänzen. Das Ergänzen und Bereinigen dieser Merkmale sollte bei einer guten Datenqualität der Einwohnerkontrolle keinen allzu grossen Aufwand darstellen. Die wichtigste Unterstützung haben hier die Software-Anbieter durch entsprechende Anpassung und Ergänzung der Einwohnerkontroll-Software zu leisten. Eine besondere Herausforderung stellt hingegen die EDIG/EWID-Zuteilung dar, die je nach Ausgangslage mit einem unterschiedlich hohen Aufwand verbunden sein dürfte.

Zuweisung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zu den Personen im EWR

Nach erfolgter Bereinigung des eidg. Gebäude- und Wohnungsregisters kann die Zuweisung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren aus dem GWR zu den Personen im Einwohnerregister erfolgen. Während die Zuweisung des Gebäudeidentifikators aufgrund der Wohn- bzw. Gebäudeadresse in den meisten Fällen softwaregestützt automatisch erfolgen kann, ist die EWID-Zuweisung, vor allem bei Mehrfamilienhäusern und komplexen Gebäuden, hingegen anspruchsvoll. Sie setzt oft eine Feldbegehung und manuelle Arbeiten voraus. Für die laufende EWID-Zuweisung bei Zu- und Umzügen lässt sich zudem der Aufwand der Einwohnerkontrollen nur in Grenzen halten, wenn die Wohnungsinhaber ihre Wohnungsnummer, Lage oder den Vermieter kennen.

Anschluss an die Informatikplattform sedex

Das Bundesamt für Statistik realisierte bis Ende 2007 eine Plattform für den sicheren Datenaustausch zwischen den Einwohnergemeinden beziehungsweise kantonalen Plattformen, den Bundesregistern und dem Bundesamt für Statistik. Die Plattform nennt sich sedex (secure data exchange). Über sedex werden vor allem folgende Datentransporte abgewickelt:

- Datenaustausch (kantonsübergreifend) zwischen Gemeinden bei Umzügen,
- Erstvergabe und Nachführung der AHV-Versichertennummer (SVN),
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik.

Alle Teilnehmer von sedex müssen ein Zertifikat mit Signatur und Verschlüsselung verwenden. Das Bundesamt für Statistik legt Schnittstellen und Standards für den Datenaustausch fest und koordiniert die schweizweite Zertifikatsvergabe. Die Gemeinden beziehungsweise die Kantone mit kantonaler Plattform müssen das Zertifikat implementieren und ihre Einwohnerregister-Software an sedex anschliessen. Die Software-Hersteller werden über die notwendigen Arbeiten vom Bundesamt für Statistik instruiert. Der Kanton ist für den termingerechten Anschluss seiner Gemeinden an sedex beziehungsweise an die kantonale Plattform verantwortlich.

Erstvergabe und Nachführung der AHV-Versichertennummer (Personenidentifikator)

Die neue AHV-Versichertennummer ist eine einheitliche, schweizweite Identifikationsnummer, die allen in der Schweiz lebenden Personen zugewiesen werden wird. Sie ist unveränderlich und unabhängig von der Mutation von Personenmerkmalen wie Zivilstandsänderung oder Namensänderung. Die Nummer ist nicht-sprechend und setzt sich aus 13 Stellen zusammen (3 Stellen für Ländercode, 9 Stellen für Identifikation, 1 Stelle als Kontrollzusatz). Für die Koordination der Einführung der Versichertennummer in die Einwohnerregister ist das BFS zuständig. Es entwickelte bis Ende 2007 das Konzept und schaffte die Voraussetzungen für die technische Umsetzung. Weiter sorgt es für die Definition und Koordination der Erstverteilung der Versichertennummer bis Januar 2010 und für die Festlegung der Nachführungsprozesse. Für die Erstverteilung ist ein Export der Personendaten aus den Einwohnerregistern notwendig. Anschliessend wird (via sedex) jeder Person die Versichertennummer zugeteilt. Zum Schluss erfolgt ein Import der ergänzten Daten zurück in die Einwohnerregister.

Gemäss Art. 50e AHVG können folgende Stellen die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden: Die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung betrauten Stellen, die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Stellen, die mit dem Vollzug der Steuergesetzgebung betrauten Stellen und die Bildungsinstitutionen. Andere Stellen und Institutionen können die Versichertennummer nur dann systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht. In der kantonalen Anschlussgesetzgebung ist dieser Punkt zu klären bzw. zu regeln.

Kantonale Anschlussgesetzgebung

Der Kanton erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Registerharmonisierung und setzt sie spätestens per 1. Januar 2009 in Kraft.

Das RHG enthält Vorschriften, die den Kanton verpflichten, gewisse Anpassungsbestimmungen zu erlassen. Beispiel.: Austausch der Daten gemäss Artikel 6 RHG zwischen den Einwohnerregistern im Falle des Weg- oder Zuzugs von Einwohnerinnen und Einwohnern. Daneben enthält das RHG Bestimmungen, die es dem Kanton freistellen, ob er im entsprechenden Bereich gesetzgeberisch tätig werden will. Beispiel.: Einführung einer physischen Wohnungsnummer.

In folgenden Bereichen kann beziehungsweise muss der Kanton in der kantonalen Anschlussgesetzgebung Bestimmungen erlassen:

- Führung weiterer Merkmale in den Einwohnerregistern, die über den im RHG definierten Mindestinhalt hinausgehen,
- Einführung einer Meldepflicht für die industriellen Werke und andere registerführende Stellen (insbesondere Meldung aller Zu-, Um- und Wegzüge der Einwohnerkontrolle),
- Einführung einer physischen Wohnungsnummer für bestimmte Gebäude,
- Vorschriften, um die Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators sicherzustellen (z.B. für Immobilienverwaltungen),
- Vorschriften zum Datenaustausch bei Weg- oder Zuzug zwischen den betroffenen Einwohnerregistern,
- Melde- und Auskunftspflicht für natürliche Personen (Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen nach dem Umzug, Pflicht zur Auskunft über die erforderlichen Daten),

- Auskunftspflicht über meldepflichtige Personen für Arbeitgeber, Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber,
- Systematische Verwendung der Versichertennummer in Bereichen, die nicht im AHVG ausdrücklich erwähnt sind.

Strategie der Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton Uri

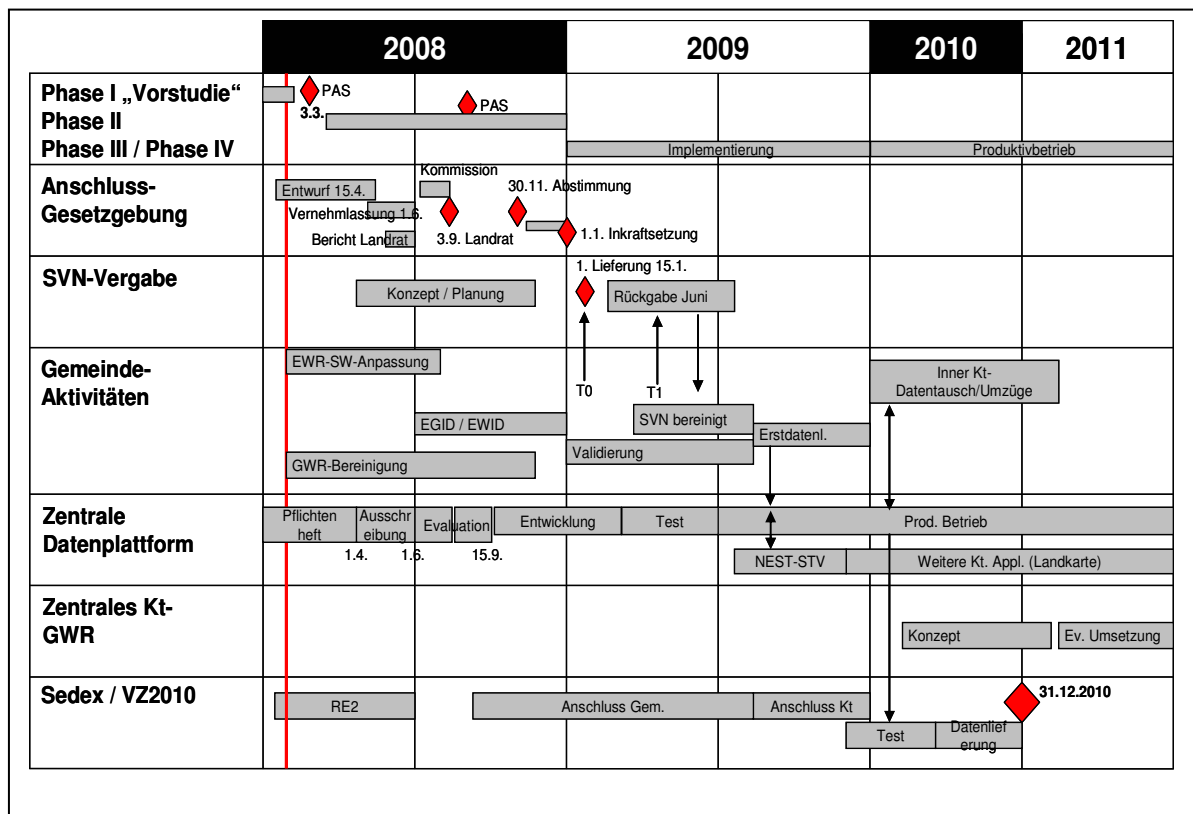
Die Umsetzung der Registerharmonisierung ist ein strategisches Projekt mit hoher Komplexität. Soll nicht nur die Bundesstatistik, sondern sollen auch Gemeinden und Kanton aus diesem Projekt nachhaltig Nutzen ziehen, muss das Projekt in einen übergeordneten Kontext gestellt werden. Mit Protokoll II-Beschluss Nr. 426 vom 18. September 2007 hat der Regierungsrat des Kantons Uri im Sinne eines Grundsatzentscheids eine Weiterbearbeitung der Angelegenheit in Richtung Verwirklichung einer zentralen, kantonalen Datenplattform befürwortet. Damit besteht die Möglichkeit, die Registerharmonisierung auch für seine eigenen Zwecke zu nutzen, denn zahlreiche kantonale Amtsstellen sind bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die Daten der kommunalen Einwohnerregister und des Gebäude- und Wohnungsregisters angewiesen (z. B. Liegenschaftsschätzung, Steuerverwaltung, Motorfahrzeugkontrolle, landwirtschaftliches Beitragswesen, Krankenkassenprämienverbilligung, Ausländerbewilligungen usw.).

Die Implementation einer zentralen, kantonalen Datenplattform (Datendrehscheibe) im Sinne eines Replikats stellt eine optimale Lösung dar. Die Gemeinden würden wie bisher ihre Einwohnerregister dezentral führen und die Daten gemäss einer definierten Schnittstelle via kantonale Datenplattform dem Kanton laufend (tagesaktuell) übermitteln. Die Datenhoheit bleibt vollständig beim Datenersteller (Gemeinde) erhalten. Die vom RHG geforderte Qualitätskontrolle könnte der Kanton in optimaler Weise wahrnehmen.

Zudem könnten die Prozesse der Vergabe der AHV-Versichertennummer und der Adressabgleich mit der kantonalen Steuerverwaltung NEST effizienter und wirtschaftlicher gestaltet werden. Schliesslich würde eine zentrale Einwohnerdatenbasis eine günstige Basis für die Weiterentwicklung des E-Government, zum Beispiel im Bereich E-Voting, bilden.

Terminplan für die Umsetzung der Strategie mit kantonaler Datenplattform

Der Masterterminplan soll die wichtigsten Teilaktivitäten im Rahmen der Registerharmonisierung und dessen Abhängigkeiten aufzeigen und wurde vom RHG-Vorstudienprojektteam erarbeitet.

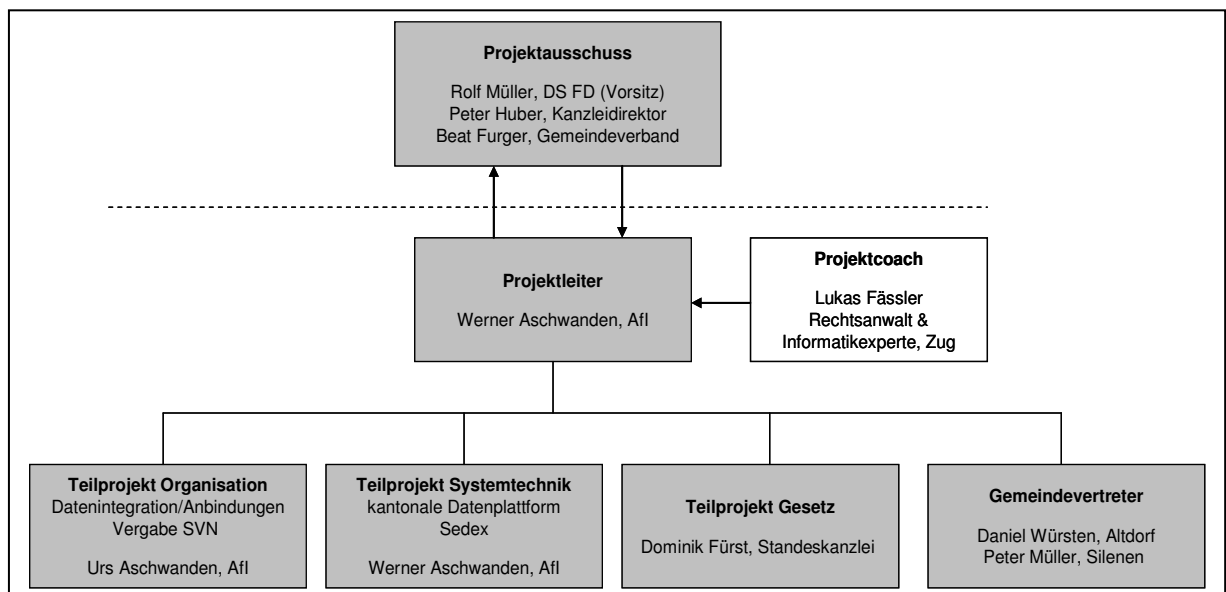


Meilensteine:

	Wer	Tätigkeit	Endtermin
1	Kt	Schriftliche Gemeindeinformation	20.03.08
2	Kt-LA	Entwurf kant. Anschlussgesetz an RHG Bund	04.04.08
3	PAS	Behandlung und Verabschiedung Vernehmlassungsvorlage z.Hd. Regierungsrat	07.04.08
4	Kt-FD	Versand Entwurf Vernehmlassungsvorlage an Regierungsrat	09.04.08
5	Kt-FD	Info-Gespräch mit Vorstand Gemeindeverband	14.04.08
6	RR	Behandlung Entwurf Vernehmlassungsvorlage	15.04.08
7	Kt	Info-Veranstaltung (Vernehmlassung kRHG)	30.04.08
8	Kt	GWR-Schulung für Gemeinden	Mai 08
9	Kt	Vernehmlassung kRHG (16.04. - 30.05.08)	30.05.08
10	Kt-LA	Überarbeitung Entwurf kRHG (02.06 - 13.06.08)	13.06.08
11	PAS	Behandlung und Verabschiedung Bericht und Antrag LR z.Hd. Regierungsrat	23.06.08
12	Kt-FD	Versand Bericht und Antrag LR an Regierungsrat	25.06.08
13	RR	Behandlung Bericht und Antrag LR	01.07.08
14	Kt-FD	Versand Bericht und Antrag LR	09.07.08
15	Kom	Behandlung kRHG durch vorbereitende Kommission	Aug. 08
16	LR	Behandlung kRHG	03.09.08
17	RR	Evaluationsentscheid/Vergabe "Kt. Datenplattform"	30.09.08
18	Gem	Bereinigung GWR	30.10.08
19	Volk	Volksabstimmung Anschlussgesetzgebung kRHG	30.11.08
20	Gem	Ergänzung EWR mit EGID/EWID	31.01.09
21	Gem	Validierung EWR-Daten / Sedex	30.03.09
22	Kt	Realisierung/Inbetriebnahme "Kt. Datenplattform"	30.06.09
23	Kt/Ge	Erste Datenlieferung Gemeinde an Kanton	01.09.09
24	Kt	Datenlieferung VZ2010	31.12.10

RHG-Projektorganisation Kanton Uri Phase II

Das Projekt wurde innerhalb der kantonalen Verwaltung der Finanzdirektion zugeordnet.



Im Projektausschuss ist seit Beginn der Gemeindeverband Uri in der Person von Beat Furger vertreten. Das RHG-Projektteam wird für die Phase II "Anschlussgesetzgebung zum Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (RHG) und Evaluation eines Systemlieferanten für eine zentrale Datenplattform" mit 2 Gemeindevertretern (NEST, DIALOG) versehen.

Informationen zum RHG-Projekt und weitere Dokumente finden Sie auf der folgenden Internetseite vom Kanton Uri und den darin referenzierten Bundesseiten: www.ur.ch/regharm
Für allfällige Fragen zum Projekt können sich die Gemeinden an alle Projektteammitglieder wenden.

RHG-Projektleiter
Werner Aschwanden
Leiter Afl Kanton Uri
Gitschenstrasse 21
6460 Altdorf
werner.aschwanden@ur.ch
Tel. 041 875 22 06

Gemeindevertreter
Daniel Würsten
Bereichsleiter Informatik
Tellsgasse 25
6460 Altdorf
daniel.wuersten@altdorf.ch
Tel. 041 874 12 49

RHG-Organisation
Urs Aschwanden
Projektleiter Afl Kanton Uri
Gitschenstrasse 21
6460 Altdorf
urs.aschwanden@ur.ch
Tel. 041 875 28 51

Gemeindevertreter
Peter Müller
Gemeindekassier
Gotthardstrasse 217
6473 Silenen
peter.mueller@silenen.ch
Tel. 041 884 81 13

RHG-Gesetz
Dominik Fürst
jur. Mitarbeiter Rechtsdienst Kt. Uri
Rathausplatz 1
6460 Altdorf
dominik.fuerst@ur.ch
Tel. 041 875 20 09

Aufgaben an die Gemeinden zur Erledigung bis am 15.04.2008

Jede Gemeinde bezeichnet eine Person, welche für die Harmonisierung der Register verantwortlich ist. Bei grösseren Gemeinden macht es Sinn, jemanden aus der Einwohnerkontrolle (EWK) und der Bauabteilung (GWR) ins Projekt einzubeziehen.

Der Kanton organisiert an 2 möglichen Terminen 20.05.2008 oder 30.05.2008 jeweils eine identische, halbtägige Schulung zur notwendigen Pflege des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR). Diese Schulung wird vom Bundesamt für Statistik durchgeführt. Wie oben bereits ausgeführt ist die Pflege des GWR eine unabdingbare Voraussetzung, damit nachfolgend die Gemeinde-EWR-Applikationen mit EGID/EWID ergänzt werden können.

Wir bitten die Gemeindeverantwortlichen mit dem im Anhang beigefügten Dokument (Internet: www.ur.ch/regharm) die Koordinaten des/r Gemeindevertreters sowie die Wahl des GWR-Schulungstermines per Mail an den RHG-Projektleiter zuzustellen.

Mit freundlichen Grüssen
Finanzdirektion

Dr. Markus Stadler